

# RS OGH 1989/5/2 5Ob549/89, 8Ob310/97i, 8Ob345/97m, 3Ob67/03d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.05.1989

## Norm

KO §23

## Rechtssatz

Der Masseverwalter soll das Mietverhältnis zum frühestmöglichen Zeitpunkt beenden können, uzw je nachdem, ob der aus den gesetzlichen Vorschriften oder aus der Vereinbarung abgeleitete Endzeitpunkt früher liegt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 549/89

Entscheidungstext OGH 02.05.1989 5 Ob 549/89

Veröff: SZ 62/83 = EvBl 1989/160 S 625 = WBI 1989/254 = RdW 1989,270

- 8 Ob 310/97i

Entscheidungstext OGH 29.01.1998 8 Ob 310/97i

Vgl; Beisatz: Eine Vereinbarung, durch die die Beendigung des Bestandverhältnisses gegenüber der gesetzlichen Regelung verzögert oder erschwert wird, ist für den Masseverwalter nicht bindend; vertragliche Kündigungstermine sind daher nur soweit zu beachten, als sie die Beendigung zu einem früheren Zeitpunkt ermöglichen. (T1)

- 8 Ob 345/97m

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 Ob 345/97m

Vgl auch; Beisatz: Bei Erfüllung von Verträgen, in die der Masseverwalter eingetreten ist, besteht kein Grund, dem Gemeinschuldner die unbeschränkte Haftung für Masseforderungen des Bestandgebers aufzuerlegen, die nach dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem der Bestandgeber nach Konkursöffnung das Bestandverhältnis hätte durch Kündigung beenden können. (T2); Beisatz: Derartige Forderungen sind als während des Konkurses entstandene Masseforderungen zu qualifizieren, für die die Beschränkung der Haftung des Gemeinschuldners zum Tragen kommt. (T3) Veröff: SZ 71/114

- 3 Ob 67/03d

Entscheidungstext OGH 25.06.2003 3 Ob 67/03d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0064141

## Dokumentnummer

JJR\_19890502\_OGH0002\_0050OB00549\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)